

Amt 31.2 Seel

SB: Herr Seelmann

Tel.: 507-4316

Az.: 31.2 Planungen/Bebauungspläne/BPlan

An

Amt 61.2 Ka

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 291, Solarpark Regensburg Nord
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark Regensburg Nord
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Naturschutzfachliche Stellungnahme**

1. Sachverhalt:

Auf der Fläche mit der FINr. 1127 der Gemarkung Sallern soll entgegen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes („Fläche für Landwirtschaft“) ein Sondergebiet für regenerative Energien entstehen.

Dafür wurden eine textliche Beschreibung und ein Lageplan für den Solarpark zur Verfügung gestellt. Weitere naturschutzfachlich relevante Unterlagen liegen nicht vor.

Es handelt sich um ein insgesamt ca. 5 ha großes Grundstück mit leichter Hanglage und Exposition nach Süden. Im Norden und Süden grenzen Waldflächen an. Der Wald ist bewohnt von verschiedenen Wald-Vogelarten wie z.B. Schwarzspecht, Singdrossel, Kleiber, Tannenmeise, Waldbaumläufer sowie Waldlaubsänger und Fichtenkreuzschnabel (Artenaufnahme von 2013).

Augenscheinlich ist kein kartiertes Biotop betroffen, allerdings grenzen die drei Biotope R-1258-009 und R-1258-008 direkt an das Plangebiet an.

2. Beurteilung:

2.1 Flächennutzungsplan

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans besteht Einverständnis.

2.2 Artenschutz

Das Planungsgebiet wird aktuell als Acker bewirtschaftet.

Es handelt sich hier um einen bedeutenden Übergangsbereich zwischen dem besiedelten Bereich, offenen Landschaften und Wald. Die südexponierte Lage macht sie besonders interessant für wärmeliebende Arten und Insekten.

Auf dem Acker selbst kann mit dem Vorkommen von Feldlerchen gerechnet werden.

2.3 Umweltbericht

Gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021 ist im Rahmen der für die flächenhafte PV-Anlage erforderlichen Bauleitplanung ein Umweltbericht zu erstellen. Dabei ist zu allererst zu prüfen, ob durch angepasste Planung Eingriffe vermieden werden können.

Der Ausgleich für den durch die PV-Anlage entstehenden Eingriff soll möglichst vollständig innerhalb der Anlage realisiert werden. Daher ist bereits bei der Planung genügend Platz für den notwendigen Ausgleich vorzuhalten. Dabei ist der gesamte Platzbedarf des geplanten Ausgleichs inklusive Verschattung zu berücksichtigen. Beispiel: Wenn Hecken oder Bäume gepflanzt werden, dürfen diese nicht durch regelmäßigen Schnitt „klein gehalten“ werden, sondern der Pflanzort ist so zu wählen, dass ein natürliches Wachstum möglich ist, ohne dass die PV-Anlage erheblich beeinträchtigt wird.

Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Abstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht gestattet.

Die geplante Beweidung der Fläche wird positiv gesehen.

Zudem sind die Maßgaben in oben genanntem Schreiben zu berücksichtigen:

- Bei Zäunung Abstand des Zauns vom Boden mindestens 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger)
- Grundflächenzahl $\leq 0,5$
- mind. 3 m breite besonnte Streifen zwischen den Modulreihen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mahdgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- falls keine Beweidung möglich sein sollte: 1-2 schürige Mahd mit insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm mit Entfernung des Mähguts; kein Mulchen

Ansprechpartner zum Vorgang ist:

Herr Seelmann, Tel. 0941/507-4316, E-Mail: seelmann.magnus@regensburg.de

Im Auftrag

Herr Seelmann